

Förderrichtlinie der Stadt Sinsheim - Balkonkraftwerke

Die Stadt Sinsheim bietet zwei Varianten zur Förderung einer Stecker-Solaranlage an.

- 1) Bürger:innen können nach Installation und Inbetriebnahme einer Stecker-Solaranlage einen Antrag auf Förderung einreichen.
- 2) Bürger:innen, die einen Wohnberechtigungs-Schein besitzen oder Wohngeld beziehen, können eine Vorhabens Bekundung vor Vorhabensbeginn stellen. Der Zuschuss wird für einen Zeitraum von 6 Monaten für die Maßnahme reserviert.

Zweck der Förderung

Mit der Förderung von Stecker-Solaranlagen schafft die Stadt Sinsheim einen finanziellen Anreiz zum Ausbau von Solarenergie. Sinsheimer Bürger:innen haben die Möglichkeit, ihre Stromkosten zu senken und gleichzeitig einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, welche Vermieter:innen, Mieter:innen oder Eigentümer:innen von selbst genutztem bzw. vermietetem Wohnraum im Gemarkungsgebiet der Stadt Sinsheim sind.

Fördervoraussetzungen/ Förderfähige Maßnahme

Gefördert wird die Neubeschaffung und Installation von maximal zwei Stecker-Solarmodulen (d.h. Balkonmodule, die über einen Stecker an das Stromnetz angeschlossen sind) pro Wohneinheit.

Ein Förderantrag wird nur bewilligt, sofern der Kauf der Stecker-Solaranlage nach dem Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie erfolgt ist.

Ausgeschlossen sind

- Balkonmodule, die ausschließlich mit einer Batterie im Inselbetrieb betrieben werden
- Balkonmodule, die zur Erweiterung einer bestehenden PV Anlage installiert werden
- Prototypen
- Eigenbauanlagen

Förderhöhe

Die Installation einer Stecker-Solaranlage wird einmalig mit 100 € gefördert.

Die Installation einer Stecker-Solaranlage wird für Inhaber:innen eines Wohnberechtigungs-Scheins oder Wohngeld Beziehende einmalig mit 300 € gefördert.

Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten

Der Antrag ist auf der städtischen Homepage abrufbar. Vordrucke sind ebenfalls im Rathaus erhältlich. Der Antrag ist ausgefüllt und unterschrieben mit den erforderlichen Verwendungsnachweisen einzureichen.

Stadtverwaltung Sinsheim – Klimaschutz, Wilhelmstraße 16-18, 74889 Sinsheim

Die vollständig ausgefüllten Förderanträge werden gemäß Posteingangsstempel nach der Reihenfolge des Posteingangs bearbeitet.

Maßnahmen werden gefördert, solange im Haushalt Mittel für das vorliegende Förderprogramm zur Verfügung stehen. Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Sinsheim. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht

Verwendungsnachweis

- Rechnung Stecker-Solaranlage
- Genehmigung Vermieter/Wohnungseigentümer
- Nachweis über die Anmeldung beim Netzbetreiber
- Nachweis über die Anmeldung im Marktstammregister der Bundesnetzagentur
- Ggf. Wohnberechtigungsschein, Nachweis über Wohngeld-Bezug

Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung der gemäß „Verwendungsnachweis“ vorzulegenden Unterlagen per Banküberweisung.

Für Inhaberinnen und Inhaber eines Wohnberechtigung-Scheins oder Wohngeld Beziehende kann durch eine Vorhabens Bekundung die Förderung reserviert werden. Die Maßnahme ist innerhalb 6 Monate ab Vorhabens Bekundung umzusetzen und der Antrag entsprechend dem Antragsverfahren einzureichen. Mit Ablauf der 6 Monate erlischt die Reservierung. Ein Zuschuss wird dann unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Mittel im Fördertopf gewährt.

Rückforderung des Zuschusses

Die Stadt Sinsheim behält sich vor, den Zuschuss zurückzufordern, wenn nachträglich Änderungen oder Tatsachen bekannt werden, die einer Förderung entgegenstehen. Insbesondere wenn bei der Antragstellung unrichtige Angaben gemacht worden sind oder gegen die Förderrichtlinie verstoßen wird.

Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

Personen- und objektbezogene Daten aus Förderanträgen werden von der Stadt Sinsheim erfasst, um einer etwaigen Doppelförderung vorzubeugen. Die Stadt Sinsheim nutzt die Daten anonymisiert für die Darstellung von Statistiken, um den Erfolg des Förderprogramms zu messen und zu präsentieren.

Schlussbestimmung

Sollte zukünftig eine Bundes-, Landes-, oder kreisweite Förderung für den Förderzweck vorliegen, tritt die Richtlinie außer Kraft.

Mit der Förderung übernimmt die Stadt Sinsheim keine Verantwortung für die technische und bauliche Richtigkeit der Anlage und für Schäden durch deren Betrieb. Dies liegt in der Verantwortung des Anlagenbetreibers.

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.07.2023 in Kraft